

ZH_OBERGERICHT PS260096 vom 25. März 2026

ZH Obergericht, 2026-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS260096

FR: ZH_OBERGERICHT PS260096 du 25 mars 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PS260096 del 25 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil vom 3. März 2026 eröffnete das Konkursgericht des Bezirks Hor- gen (nachfolgend: Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner und Beschwerde- führer (nachfolgend: Schuldner) für Forderungen von Fr. 356.85, nebst Zins zu

E. 1.2

Mit Verfügung vom 10. März 2026 wurde dem Schuldner Frist angesetzt, um die Beschwerdeschrift innert der Beschwerdefrist zu ergänzen und einen Kos- tenvorschuss zu leisten (act. 6). Die Beschwerdefrist lief bis am 16. März 2026 (Zustellung des vorinstanzlichen Entscheides an den Schuldner am 4. März 2026, act. 12/2). Der Schuldner reichte innert der Beschwerdefrist keine weitere Ein- gabe ein und der Kostenvorschuss wurde nicht bezahlt. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 9/1-13). Das Verfahren erweist sich ohne Weiterungen als spruchreif. 2. 2.1. Der Schuldner führt in der Beschwerdeschrift zusammengefasst aus, er sei zum Zeitpunkt der Entstehung der Konkursforderung in einer schwierigen finanzia- ellen Lage gewesen. Inzwischen habe sich aber seine wirtschaftliche Situation wesentlich verbessert. Er habe eine feste Anstellung bei der C._____ und erziele ab März 2026 ein regelmässiges Einkommen. Er sei bereit, seine offenen Schul- den unverzüglich zu begleichen, denn es sei ihm ein grosses Anliegen, seine fi- nanziellen Verpflichtungen korrekt zu erfüllen und seine Situation nachhaltig zu stabilisieren (act. 2). Zum Nachweis seines Einkommens reichte er einen Einsatz-

- 3 - vertrag mit der D._____ AG ein, nach welchem er seit 2. März 2026 einen unbe- fristeten temporären Einsatz bei der C._____ AG leiste (act. 4/2). 2.2. Gemäss Art. 174 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien neue Tatsachen geltend machen können, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung im Beschwerdeverfahren überdies aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaub- haft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs- hinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. 2.3. Der Schuldner weist in der Beschwerde weder die Tilgung noch die Hinter- legung oder den Gläubigerverzicht der Konkursforderung nach. Seine Bereitschaft die Konkursforderung zu tilgen, reicht zur Konkursaufhebung nicht aus. Dazu hätte er die Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten innert der Be- schwerdefrist mit Urkunden nachweisbar tilgen oder hinterlegen müssen. Indem der Schuldner dies unterlässt, fehlt es an einem Konkurshinderungsgrund nach Art. 174 SchKG. Die Überprüfung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners erübrigt sich. 2.4. Im Ergebnis ist die Beschwerde mangels nachgewiesenem Konkurshinde- rungsgrund abzuweisen. 3. Der Schuldner ist auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des

Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von je dem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

- 4 - 4. 4.1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Kammer dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.– festzusetzen. 4.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Schuldner nicht, weil er unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine wesentlichen Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird erkannt:

E. 5

% seit 31. Mai 2025, Fr. 823.– (Kostenbeteiligung KVG 02/2024-03/2024), 5.80 (Zinsen), Fr. 135.– (Mahngebühren, Bearbeitungsgebühren) und Fr. 148.– (Betreibungskosten; act. 3 = act. 8 [Aktenexemplar] = act. 9/11). Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 9. März 2026 (Datum Poststempel) fristgerecht Beschwerde (act. 2 und act. 9/12/2). Er stellt den sinngemässen Antrag, die Konkursöffnung sei aufzuheben (act. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.